

Regelung des Qualifikationsverfahrens mit

Validierung von Bildungsleistungen

vom 18. Oktober 2018

für

Fachfrau Gesundheit EFZ / Fachmann Gesundheit EFZ

Berufsnummer 86914

OdASanté.

gestützt auf Artikel 33 und 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG), Artikel 30 – 33 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV), die Verordnung des SBFI vom 5. August 2016³ über die berufliche Grundbildung für Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ (Bildungsverordnung), den Bildungsplan vom 5. August 2016, sowie das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung,

legt die nachfolgende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen fest:

1/6

032.4-04018 \ COO.2101.108.2.1091943

¹ SR **412.10**

² SR **412.101**

³ SR **412.101.220.96**

⁴ SR **412.101.241**

1 Gegenstand

Im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung erworben worden sind (Art. 17 Bildungsverordnung) und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung erfüllt ist.

2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Gemäss Artikel 16 Buchstabe c Bildungsverordnung wird zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zugelassen, wer die berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben hat und:

- die nach Artikel 32 BBV erforderliche berufliche Erfahrung erworben hat;
- von dieser mindestens 3 Jahre im Bereich der Fachfrau Gesundheit EFZ oder des Fachmanns Gesundheit EFZ erworben hat; und
- glaubhaft macht, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen gewachsen zu sein.

3 Umfang und Durchführung

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist mehrstufig. Der Erwerb der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung und das Vorhandensein der Anforderungen der Allgemeinbildung werden wie folgt geprüft:

3.1 Antrag und Dossier

Nach der Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen reicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag um Validierung ein Dossier ein, in welchem die geforderten Bildungsleistungen dokumentiert werden. Die Bildungsleistungen können gemäss Artikel 9 Absatz 2 BBG durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung erworben worden sein.

Das Dossier besteht aus folgenden Teilen:

- tabellarischer Lebenslauf mit einer Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung sowie der fachlichen oder allgemeinen Bildung;
- Selbstbeurteilung der eigenen Kompetenzen in Bezug auf den angestrebten Abschluss;
- Nachweis der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung und der Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil; und
- Belege zur beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung, der fachlichen oder allgemeinen Bildung und zu den Nachweisen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

3.2 Beurteilung

Zwei Expertinnen oder -experten aus dem Berufsfeld und mindestens einer Expertin oder einem Experten der Allgemeinbildung beurteilen die im Dossier dokumentierten Bildungsleistungen. Sie prüfen dabei, ob die Nachweise zu den Handlungskompetenzen und den Anforderungen der Allgemeinbildung relevant, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind und beurteilen den Umfang und das Niveau der dokumentierten Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

Nach der Beurteilung des Dossiers führen mindestens zwei Expertinnen oder -experten mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Beurteilungsgespräch durch. Darin wird auf das eingereichte Dossier eingegangen und allfällige Fragen in Bezug auf die Aussagekraft des Dossiers geklärt.

Bei Unsicherheiten zur Aussagekraft des Dossiers und des Beurteilungsgesprächs sind in Einzelfällen zusätzliche Überprüfungsmethoden möglich, namentlich Beobachtungen im Arbeitseinsatz, konkrete Aufgabenstellungen oder das Ausführen einer praktischen Arbeit. Deren Anwendung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgängig schriftlich mitgeteilt.

Die Expertinnen und -experten erstellen einen Beurteilungsbericht. Dieser gibt Auskunft über die Erfüllung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Das Erfüllen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung muss in einer gesamtheitlichen Betrachtung beurteilt werden. Die im Spezialfall gemäss Artikel 21 Bildungsverordnung definierte Gewichtung findet dabei sinngemäss Anwendung.

3.3 Validierung

Die Prüfungsbehörde des Kantons entscheidet auf der Grundlage des Beurteilungsberichtes der Experten über die Validierung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Sie werden in einem Lernleistungsausweis mit "erfüllt" oder "nicht erfüllt" bewertet.

4 Bestehen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist bestanden, wenn:

- die Handlungskompetenzen A1 A4, B1 B2, B5, C1, C4 C5, D1 D3, D6 D7, E1 und E3 erfüllt sind (im untenstehenden Qualifikationsprofil grau hinterlegt);
- in den Handlungskompetenzbereichen F, G und H je mindestens 1 berufliche Handlungskompetenz erfüllt ist; und
- in einer Gesamtbetrachtung 80% der Handlungskompetenzen (d.h. mindestens 30 Handlungskompetenzen) und die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil erfüllt sind. Die in Artikel 21 Bildungsverordnung (Spezialfall) enthaltene Gewichtungsregel findet bei dieser Gesamtbetrachtung sinngemäss Anwendung.

Han	Handlungs-	Berufliche Hand	Berufliche Handlungskompetenzen	u				
kon	kompetenzbereiche	1	2	3	4	5	9	7
A	Umsetzen von Profes- sionalität und Klienten- zentrierung	Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln.	Beziehungen zu Klientinnen und Klienten sowie deren Umfeld professionell gestalten.	Gemäss den eigenen Beobachtungen situati- onsgerecht handeln.	Gemäss den altersspe- zifischen Gewohnhei- ten, der Kultur und der Religion der Klientinnen und Klienten situations- gerecht handeln.	Bei der Qualitätssiche- rung mitarbeiten.		
В	Pflegen und Betreuen	Klientinnen und Klien- ten bei der Körperpfle- ge unterstützen.	Klientinnen und Klien- ten bei ihrer Mobilität unterstützen.	Klientinnen und Klien- ten bei der Ausschei- dung unterstützen.	Klientinnen und Klien- ten bei der Atmung unterstützen.	Klientinnen und Klien- ten bei der Ernährung unterstützen.	Klientinnen und Klien- ten beim Ruhen und Schlafen unterstützen.	
O	Pflegen und Betreuen in anspruchsvollen Situationen	In Notfallsituationen situationsgerecht reagieren.	Bei der Betreuung von Klientinnen und Klien- ten in der Sterbephase mitarbeiten.	Bei der Begleitung von Klientinnen und Klien- ten in Krisensituationen mitwirken.	Bei der Begleitung von Klientinnen und Klienten mit chroni- schen Erkrankungen, Multimorbidität und in palliativen Situationen mitwirken.	Klientinnen und Klien- ten mit Verwirrtheitszu- ständen unterstützen.		
Q	Ausführen medizinaltechnischer Verrichtungen	Vitabeichen kontrollieren und Flüssigkeitsbilanz erstellen.	Venöse und kapillare Blutentnahmen durch- führen.	Medikamente richten und verabreichen.	Infusionen ohne medikamentöse Zusätze richten und bei bestehendem peripher venösem Zugang verabreichen und Infusionen mit bestehenden medikamentösen Zusätzen wechseln.	Sondennahrung bereitstellen und diese bei bestehendem Zugang verabreichen.	Subkutane und intra- muskuläre Injektionen durchführen.	Bei primär und sekundär heilenden Wunden einen Verband wechseln.
Ш	Fördern und Erhalten von Gesundheit und Hygiene	Arbeitssicherheit, Hygienemassnahmen und Umweltschutz einhalten.	Massnahmen zur Prä- vention durchführen.	Die Ressourcen von Kli- entinnen und Klienten fördern.	Klientinnen und Klien- ten bei Ernährungs- fragen informieren und begleiten.			
ш	Gestalten des Alltags	Mit verschiedenen Klientengruppen den Alltag professionell gestalten.	Klientinnen und Klien- ten beim Aufbau und Einhalten einer Tages- struktur unterstützen.	Anliegen der Klientin- nen und Klienten nach individueller Sexualität wahrnehmen und den passenden Rahmen schaffen.				
9	Wahrnehmen hauswirt- schaftlicher Aufgaben	Klientinnen und Klienten bei der Pflege und bei der situations- gerechten Wahl der Kleidung unterstützen.	Für ein sauberes und sicheres Lebensumfeld unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse sorgen.					
工	Durchführen administ- rativer und logistischer Aufgaben	Bei der Vorbereitung und Durchführung von Ein- und Austritten mitarbeiten.	Mit der betriebsspezi- fischen Informations- und Kommunikations- technologie arbeiten.	Transporte von Klien- tinnen und Klienten organisieren.	Verbrauchsmaterialien und Medikamente bewirtschaften.	Apparate und Mobiliar unterhalten.		

5 Wiederholung

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen richtet sich nach Artikel 33 BBV. Der Antrag zur Validierung von Bildungsleistungen kann nach einem ersten erfolglosen Qualifikationsverfahren höchstens zweimal erneut eingereicht werden.

Das Dossier ist für die Wiederholung zu ergänzen. Die gemäss Lernleistungsausweis erfüllten Handlungskompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung werden dabei angerechnet und nicht noch einmal beurteilt.

6 Ausweis und Titel

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen erfolgreich durchlaufen hat, erhält gemäss Artikel 38 BBG und 22 Bildungsverordnung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Es berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Fachfrau Gesundheit EFZ» oder «Fachmann Gesundheit EFZ» zu führen.

Im Lernleistungsausweis werden die Bewertungen der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung und der Allgemeinbildung aufgeführt.

7 Übergangsbestimmungen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen wird bis zum 31. Dezember 2019 nach den bisherigen Bestehensregeln mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ durchgeführt.

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen bis zum 31. Dezember 2021 wiederholt, kann verlangen nach den bisherigen Bestehensregeln mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ beurteilt zu werden.

8 Inkraftsetzung und Anerkennung

Die vorliegende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2018

OdASanté Präsidentin

Anne-Geneviève Bütikofer

U.B. Hellellett

Geschäftsführer

Urs Sieber

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ hat anlässlich ihrer Sitzung vom 28. Mai 2018 zu der vorliegenden Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ Stellung bezogen.

Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Gesundheit EFZ / Fachmann Gesundheit EFZ

Widerruf der Genehmigung

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI wiederruft die Genehmigung für die Bestehensregeln mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ vom 23. Mai 2011.

Anerkennung des Qualifikationsverfahrens

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI anerkennt das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ nach Anhörung der Kantone gemäss Artikel 33 BBG.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung